

Schweizerisches Bundesblatt.

37. Jahrgang. I.

Nr. 9.

28. Februar 1885.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
die Cholera.

(Vom 24. Februar 1885.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Nachdem die Cholera laut den uns zugegangenen Berichten in unsern Nachbarstaaten, Frankreich und Italien, schon seit einiger Zeit als vollkommen erloschen betrachtet werden kann, sehen wir uns veranlaßt, sämtliche Bestimmungen unseres Kreisschreibens vom 4. Juli 1884, betreffend Maßregeln gegen die Cholera, vom 1. März 1885 an außer Kraft zu setzen.

Dabei sprechen wir jedoch den Wunsch aus, Sie möchten ernstlich dafür sorgen, daß die in Folge jenes Kreisschreibens eingerichtete Organisation nicht vollständig aufgelöst werde, und daß die hygieinischen Vorsichtsmaßregeln und die kommunalen Verfügungen über Absonderungslokale, Nothspitäler und Ortsgesundheitskommissionen fortbestehen bleiben. Jedenfalls sollen diejenigen Absonderungslokale und Choleraspitäler, welche von den Gemeinden bereits erstellt worden sind und für welche im Sinne der Ziffer III, 3) des bundesrätlichen Kreisschreibens vom 4. Juli 1884 ein Bundesbeitrag in Anspruch genommen werden will, ihrem Zwecke unbedingt erhalten bleiben, widrigenfalls selbstverständlich von Ausrichtung eines solchen Bundesbeitrages keine Rede sein könnte.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, daß, nach der Ansicht von Fachmännern, die Gefahr der Wiederkunft der Cholera im kommenden Sommer eine sehr nahe liegende ist und in diesem Falle das bereits Vorhandene eine schätzenswerthe Grundlage für die weiter zu treffenden Vorkehrungen bilden wird.

Indem wir Ihnen hievon Kenntniß zu geben die Ehre haben, benutzen wir diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 24. Februar 1885.

In Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
den Polizeidienst in den internationalen Stationen der
Gotthardbahn zu Chiasso und Luino.

(Vom 21. Februar 1885.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

In Ausführung von Art. 3 des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Italien, betreffend die Verbindung der Gotthardbahn mit den italienischen Bahnen, vom 23. Dezember 1873 (Amtl. Samml. XI, 478), ist am 16. Februar 1881 eine Uebereinkunft mit Italien betreffend den Polizeidienst in den internationalen Stationen der Gotthardbahn zu Chiasso und Luino abgeschlossen worden (Amtl. Samml. n. F. V, 577), welche in Vollziehung von Art. 11 mit dem 1. August 1882 in Kraft getreten ist.

Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die Cholera. (Vom 24. Februar 1885.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.02.1885
Date	
Data	
Seite	413-414
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 640

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.